

KONSUM & MEHR

Warnung vor Fake-Hotline

Neue Betrugsmasche bei Flugumbuchung

Wegen des Iran-Kriegs müssen derzeit viele Menschen ihre Flüge umbuchen. Nachdem eine Frau aus Niederbayern dabei um 2.500 Euro betrogen wurde, warnt die Polizei vor Service-Hotline-Betrug. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten Hotlines ausschließlich über die offizielle Website des Buchungsportals oder der Fluggesellschaft recherchieren – und nicht über teils gekaufte Anzeigen bei Suchmaschinen, empfiehlt das bayerische Landeskriminalamt (BLKA).

Bei Mitteilungen über Flugstornierungen sollten Reisende niemals auf Rückrufnummern oder fremde Supportlinks reagieren, die sie nicht überprüft haben. Stattdessen solle man Buchungsänderungen nur über das eigene Kundenkonto vornehmen.

Verlange ein vermeintlicher Service-Mitarbeiter am Telefon Fernzugriff auf Smartphone oder Computer, heiße es: Gespräch abbrechen, Internetverbindung trennen und die Bank kontaktieren. Das BLKA rät zudem, Push-Benachrichtigungen der Bank zu aktivieren, um ungewollte Abbuchungen zu bemerken, und bei Verdacht sofort Anzeige zu erstatten. dpa

DAS URTEIL

Datenschutz hat Grenzen

Wem durch einen Datenschutzverstoß ein materieller oder immaterieller Schaden entsteht, hat laut Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) das Recht auf Beschwerde – und Schadenersatz. Entsprechende Ansprüche können Betroffene aber nur selbst einfordern. Nach dem Tod werden diese Ansprüche nicht weitervererbt, zeigt eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz (Az. 10 A 11059/23.OVG), auf die das Rechtsportal anwaltauskunft.de hinweist.

In dem konkreten Fall hatte eine Witwe gegen die Einstellung eines datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens geklagt, in dem es um Daten ihres verstorbenen Ehemanns ging. Sie hatte sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde darüber beschwert, dass medizinische Unterlagen ihres Ehemanns zwischen Ärzten ausgetauscht worden seien. Die Behörde sah darin keinen Datenschutzverstoß und stellte das Verfahren ein.

Gegen die Einstellung des Verfahrens wollte sich die Frau wehren. Sie war der Auffassung, als Alleinerbin ihres verstorbenen Mannes dessen Datenschutzrechte wahrnehmen zu können. Das Oberverwaltungsgericht wies die Klage allerdings ab und stellte klar, dass das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde ausschließlich der betroffenen Person selbst zusteht. dpa

Unter Palmen ans Finanzamt denken

Wer als Rentnerin oder Rentner im Ausland leben will, muss das gut planen: Denn die üblichen Verpflichtungen von der Steuererklärung bis hin zur Krankenversicherung bleiben trotz eines Umzugs weiter bestehen

VON MECHTHILD HENNEKE

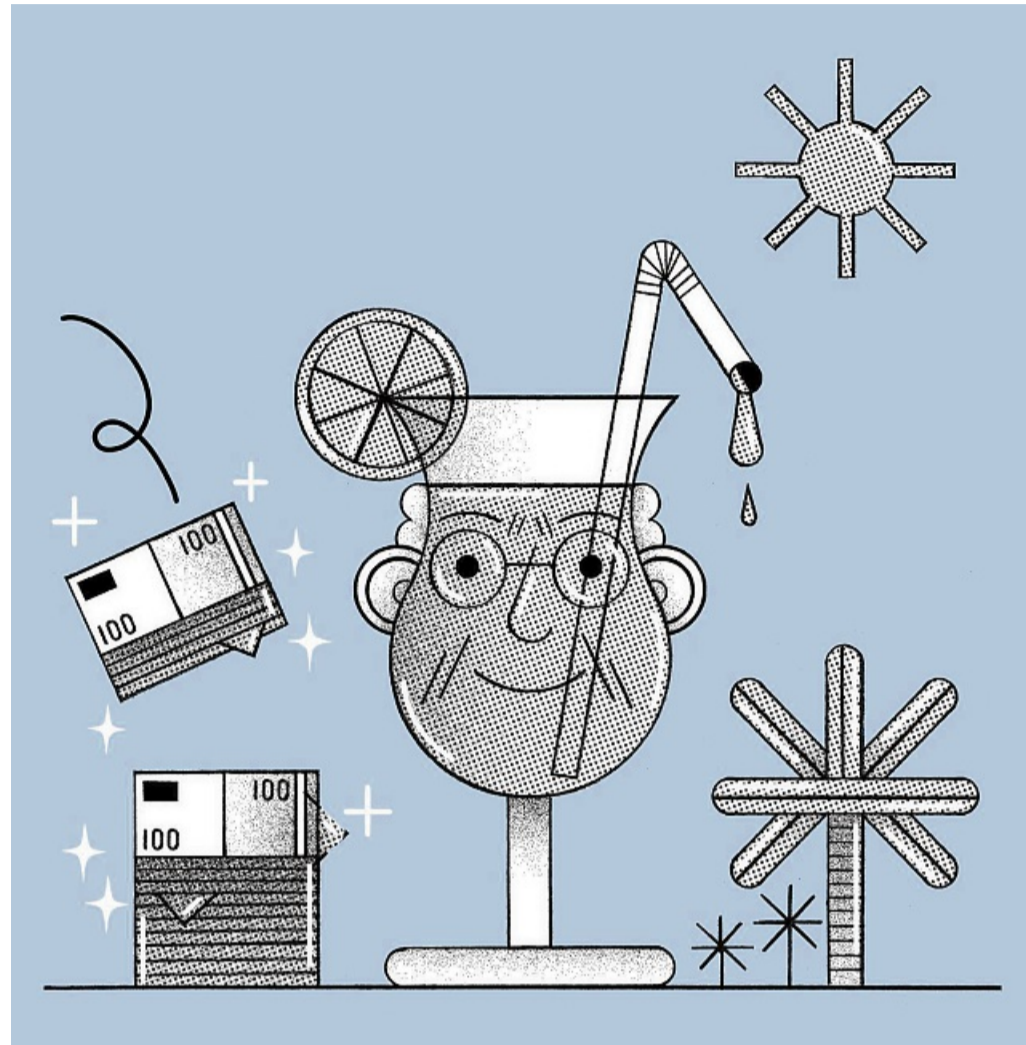
Auf Mallorca die Sonnenuntergänge genießen oder am Comer See einen Aperol Spritz trinken. Als Rentnerin oder Rentner ins Ausland zu gehen, ist für viele eine attraktive Vorstellung. Wer mit solchen Gedanken spielt, sollte sich gut vorbereiten. Die Deutsche Rentenversicherung zahlt über den „Post Renten Service“ der Deutschen Post an ausländische Konten, doch es stellen sich viele Fragen, von der Versteuerung bis zur Sozialversicherung. Wer nach Italien zieht, sollte etwa besser gesetzlich krankenversichert sein, um die dortige medizinische Gesundheitsversorgung problemlos nutzen zu können. Die Regelungen sind komplex und von Land zu Land verschieden. Wir haben Fachleute gebeten, auf die wichtigsten Fragen zu antworten, die sich für Rentnerinnen und Rentner stellen, die eine staatliche Rente beziehen und gesetzlich versichert sind.

Kurzfristig oder dauerhaft:

Eine grundlegende Frage ist: Soll der Wohnsitzwechsel vorübergehend oder auf Dauer erfolgen? „Handelt es sich nur um einen vorübergehenden Wohnsitz im Ausland, ändert sich nichts“, sagt Silke Pottin, Pressereferentin der Deutschen Rentenversicherung Bund. Ein dauerhafter Wohnsitzwechsel könne hingegen den Rentenanspruch selbst und auch die Höhe der Rente einschränken.

Ein Umzug ins Ausland sollte deshalb mindestens drei bis vier Monate im Voraus dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. „Dieser prüft dann, ob die Rente in gleicher Höhe weitergezahlt werden kann, oder ob es zu Einschränkungen kommt.“ Zu einer Minderung kann es kommen, wenn in der Rente auch ausländische Zeiten berücksichtigt wurden oder eine Erwerbsminderungsrente nicht nur aus medizinischen Gründen gezahlt wird. „Rentnerbezieher können sich vorab individuell über Auswirkungen auf ihre Rente beraten lassen“, sagt Pottin.

Die Überweisung der Rente kann auf ein Konto bei einem Geldinstitut in Deutschland oder im Ausland erfolgen. Dafür benötigt die Rentenversi-



MORITZ WEINERT

cherung BIC und IBAN (Formulare auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung oder der Seite des „Post Renten Service“.) Wer sein Konto in Deutschland behält, sollte prüfen, welche Gebühren beim Abheben im Ausland anfallen.

Adressänderung:

Rentenbeziehende sind verpflichtet, dem Postrentenservice oder der Rentenversicherung einen Wohnortwechsel mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, kann die jährliche Mitteilung zur Renten Anpassung nicht zugestellt werden. „Ist keine neue Anschrift ermittelbar, wird die Rente vorläufig eingestellt“, sagt Pottin. Bei Mitteilung der Adresse, wird die Rente nachgezahlt.

Lebensbescheinigung:

„Liegt der Wohnsitz im Ausland, erfolgt in vielen Ländern einmal jährlich die Prüfung, ob der Rentner noch lebt“, sagt Pottin. Dafür versendet der Rentenservice der Post eine sogenannte Lebensbescheinigung oder einen Code für den digitalen Lebensnachweis.

Rentenbeziehende können wählen, ob sie digital oder per Formular antworten. In vielen Ländern wie Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Italien und Spanien ist das nicht nötig. Die Behörden dort melden den Tod des Berechtigten automatisch. „In Einzelfällen können aber weiterhin Lebensbescheinigungen angefordert werden. So zum Beispiel bei hochbetagten Rentenberechtigten ab dem 95. Lebensjahr“, sagt Pottin.

Kranken- und Pflegeversicherung:

Grundsätzlich gilt: Wird nur eine Rente aus Deutschland bezogen und bestand eine Pflichtversicherung, bleiben Rentnerinnen und Rentner auch bei einem Umzug innerhalb der Europäischen Union (plus den EWR-Staaten Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein) pflichtversichert in der gesetzlichen deutschen Krankenversicherung. Bei einem Umzug außerhalb der EU (plus EWR-Staaten) kommt es darauf an, ob die Krankenkasse ein entsprechendes Abkommen, wie mit der Türkei, abge-

schlossen hat. Die Entscheidung, ob und wie Rentnerinnen und Rentner bei einem Verzug ins Ausland krankenversichert sind, trifft die gesetzliche Krankenkasse.

Steuerpflicht:

Rentenbeziehende mit Wohnsitz im Ausland müssen ihre deutsche Rente grundsätzlich weiterhin in Deutschland versteuern – es sei denn, es existiert ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem neuen Wohnsitzstaat, welches eine abweichende Regelung vorsieht. „Für die Besteuerung in Deutschland ist das Finanzamt Neubrandenburg (RiA) zentral zuständig“, so eine RiA-Sprecherin. Sollten nach einem Doppelbesteuerungsabkommen beide Staaten besteuern dürfen, muss in der Regel der Wohnsitzstaat die Doppelbesteuerung vermeiden. Wenn das Doppelbesteuerungsabkommen dem Wohnsitzstaat das alleinige Recht der Besteuerung zuspricht, endet die Steuerpflicht in Deutschland.

Wer sich weniger als 183 Tage im Ausland aufhält, bleibt in Deutschland steuerpflichtig.

„In solchen Fällen ist es wichtig, den Status klar zu dokumentieren, um Missverständnisse zu vermeiden“, sagt die RiA-Sprecherin.

Beantragung von Steuerermäßigungen:

Besteht die Steuerpflicht nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland, kann man beim RiA einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht stellen, um Freibeträge wie den Grundfreibetrag (2026: Alleinstehende 12.348 Euro) und andere steuerliche Vergünstigungen wie Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen (zum Beispiel Krankheitskosten) zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis der ausländischen Steuerbehörde wie ein ausländischer Steuerbescheid über Art und Höhe der dortigen Einkünfte sowie das Einhalten bestimmter Einkommensgrenzen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist dann auch das Ehegattensplitting (verbunden mit dem doppelten Grundfreibetrag von 24.696 Euro) möglich.

Vermeidung der Doppelbesteuerung:

Sofern der ausländische Wohnsitzstaat die deutsche Rente ebenfalls besteuert, legen Betroffene den deutschen Steuerbescheid und einen entsprechenden Zahlungsnachweis bei den Behörden im Ausland als Nachweis vor. Eine etwaige Doppelbesteuerung wird dann je nach Regelung durch die Anrechnung der deutschen Steuer auf die ausländische Steuer vermieden oder die deutsche Rente wird im Nachhinein im Ausland steuerfrei gestellt.

„Es ist also sinnvoll, sich sowohl im Zielland als auch im Herkunftsstaat der Rentenzahlung über die entsprechenden Steuermodalitäten zu informieren, die erforderlichen Unterlagen vorzuhalten und Anträge fristgerecht zu stellen“, sagt die RiA-Sprecherin. „Sollte es dennoch einmal dazu kommen, dass die Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens von einer Seite nicht eingehalten werden, so ist in dem jeweiligen Staat der Rechtsweg zu beschreiten oder im Einzelfall ein zwischenstaatliches Streitverfahren zu betreiben.“

Wie die Wettervorhersage genauer werden soll

Der Deutsche Wetterdienst in Offenbach arbeitet jetzt auch mit Künstlicher Intelligenz

Nach 60 Jahren numerischer Vorhersage haben wir jetzt KI“, sagt der Leiter des Referats Entwicklung beim Deutschen Wetterdienst in Offenbach, Roland Potthast. Die klassische Wettervorhersage basiere auf physikalischen Modellen, also Gleichungen. Sie zu berechnen dauere – Künstliche Intelligenz sei da wesentlich schneller.

Das neue KI-gestützte Wettervorhersagemodell heißt Aicon. Berechnet wird ihm vor allem

die Vorhersage für Temperatur, Wind und Niederschlag der kommenden drei bis vier Tage. Entwickelt wurde Aicon über zwei Jahre lang in Zusammenarbeit mit europäischen Partnern. Seit nunmehr einem halben Jahr läuft das KI-Modell parallel zu den klassischen Vorhersagemodellen, um seine Qualität zu überprüfen. Trainiert wurde es mit Wetterdaten der vergangenen 15 Jahre.

„Entscheidend für die Qualität von KI-Verfahren sind die

Daten, auf denen sie trainiert werden“, sagt DWD-Präsidentin Sarah C. Jones. Täglich gehen rund acht Terabyte an Beobachtungsdaten in Offenbach ein. Im vergangenen Jahr wurden rund 400.000 Modellvorhersagen und Entwicklungsläufe berechnet und automatisch etwa 100 Millionen Karten und Grafiken produziert – Tendenz steigend.

Laut DWD sind dadurch bisher keine Mehrkosten entstanden; Aicon sei aus den Ressour-

cen des DWD entwickelt worden. Acht neue Stellen wurden dafür geschaffen. Der Energieaufwand für die Vorhersage sei sogar geringer als bei physikalischen Modellen, sagt der für das KI-Modell zuständige Referatsleiter, Jan Keller. Das Training verbräuche allerdings mehr Energie. In der Summe gleiche sich das aus.

Aicon liefert den Fachleuten in Offenbach Prognosen im Drei-Stunden-Takt, was doppelt so häufig ist wie bisher.

„Die Vorhersagen werden dadurch schneller und präziser“, erklärt Keller. Besonders wichtig ist das für den Katastrophenschutz, da dadurch wertvolle Zeit für Schutzmaßnahmen gewonnen wird.

Doch macht die KI den Menschen überflüssig? Nein, sagt Renate Hagedorn, die Leiterin des Geschäftsbereiches Wettervorhersage: „In kritischen Situationen bleibt die Beratung durch Menschen entscheidend.“ SANDRA TRAUNER, DPA